

BSV Langenfeld 1978 e.V.

Mitglied im BBL, im BVNRW und in der Deutschen Billard Union

Vorsitzender: Dr. Eckhard Herrnberger Goethestraße 1 40764 Langenfeld Telefon: 02173/1698022

**Satzung
BSV Langenfeld 1978 e.V.**

beschlossen:

Mitgliederversammlung am 17.03.2014

BSV Langenfeld 1978 e.V.

Mitglied im BBL, im BVNRW und in der Deutschen Billard Union

Vorsitzender: Dr. Eckhard Herrnberger Goethestraße 1 40764 Langenfeld Telefon: 02173/1698022

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der am 24. Januar 1978 in Hitdorf gegründete Verein führt den Namen:

Billard Sportverein Langenfeld 1978 e.V.

Er hat seinen Sitz in 40764 Langenfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 30342 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Teilnahme an regionalen und überregionalen Meisterschaften;
 - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen;
 - d) die Durchführung von Jugendveranstaltungen und – massnahmen;
 - e) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von Übungsleitern und Schiedsrichtern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Langenfeld
 - b) im Billardkreis Bergisch Land, der BIKDK, dem BVNR, dem BVNRW sowie der DBU.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Kreisen bzw. Verbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die für den Verein geltenden Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitgliedern stehen sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zur Verfügung und können am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Für Passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht das Stimmrecht zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss nach § 8 oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigentum ist dem Verein herauszugeben oder wertmäßig auszugleichen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung bzw. bestehende Vereinsordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dieses wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand über den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.

4. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Der Weg der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Umlage soll das zweifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen oder Gebühren entscheiden die Spielerversammlungen gesondert.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Regelungen in der Satzung und den Ordnungen verpflichtet und hat den Weisungen des Vorstandes und der vom Vorstand gesondert beauftragten Personen (Sportwarte und Vereinsheimwarte) Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 auch zum Ausschluss führen kann, kann auch den befristeten Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb nach sich ziehen.
3. Ordnungsstrafen, die dem Verein aus dem Spielbetrieb entstehen und dem Verhalten einzelner Teilnehmer anzulasten sind, sind von den Verursachern zu tragen.
4. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied soll innerhalb von drei Wochen zum Antrag des Vorstandes Stellung nehmen. Der Vorstand setzt danach die Vereinsstrafe fest. § 8, Sätze 6-8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Verein – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins – oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Vertragsausgestaltung zeichnet der Vorstand verantwortlich.
3. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 670BGB einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an die Mitglieder (Brief oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweck ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Spielerversammlungen

Einmal im Jahr führen die Abteilungen Pool und Karambol für ihre Sportbereiche unter Verantwortung der Sportwarte Spielerversammlungen zur Auswertung des Spieljahres und Vorbereitung auf die neue Saison durch. Festlegungen aus diesen Versammlungen mit finanziellen Auswirkungen werden erst nach Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden; dem stellvertretenden Vorsitzenden; dem Kassierer; dem Schriftführer; dem Sportwart Karambol sowie dem Sportwart Pool. Die Bestellung der Vorstandmitglieder erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die

Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Vorstandsamtes erklären.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse zur Erreichung der Vereinszwecke.

4. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 3.000€ nicht überschreiten entscheidet der Vorstand. Diese Größe überschreitende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

5. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Grundlage ist der jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließende Haushaltsplan. Der Vorstand kann Funktionsträgern im Einzelfall, für zeitlich und aufgabenbezogen begrenzte Aufgaben ein Budget in Höhe von bis zu 500€ zuweisen. Die belegfähige Abrechnung erfolgt gegenüber dem Kassierer unmittelbar nach Aufgabenerfüllung und/oder Zeitablauf.

6. Personalunion für die nach § 26 BGB einzutragenden Funktionen ist nicht zulässig.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, deren Einberufung durch den Vorsitzenden erfolgt, der die Sitzungen leitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon 2 nach § 26 BGB, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch nach Ermessen diese öffentlich durchführen bzw. geeignete Personen zu fachlicher Beratung hinzuziehen.

10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen.

11. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder mit deren Wahrnehmung betrauen (Datenschutz; Technik; Turnierleitung; Jugendwart; Pressewart; Vereinsheimwart; Spielerbetreuer)

12. Durch den Vorstand sind die Kompetenzen und Aufgaben für die Funktionsträger festzulegen.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl

ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Dokumentationen und Ordnungen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach der Versammlung am schwarzen Brett auszuhängen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Vorstand bis 4 Wochen nach Aushang keine Änderungsanträge schriftlich mitgeteilt werden.

Solche Änderungsanträge sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

3. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- . Beitragsordnung
- . Vereinsheimordnung
- . Aufnahmerichtlinie

Die Beitragsordnung ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Überprüfung und Beratung vorzulegen.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- . Auskunft zu seinen gespeicherten Daten
- . Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig sind

- . Sperrung der Daten, wenn bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann
 - . Löschung der Daten zur Person, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins oder den beauftragten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportverband Langenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Langenfeld, 17.03.2014

Vorsitzender
Dr. Eckhardt Herrnberger

stellvertretender Vorsitzender
Stefan Judat